

D. Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

Vorbemerkungen. Postaufträge sind im Vereinsverkehr bis zu 1000 Franken oder dem entsprechenden Betrage der Landeswährung des Bestimmungslandes zugelassen. Laufen die einzulösenden Wertpapiere auf eine abweichende Währung, insbesondere die Währung des Aufgebeldes, so hat der Auftraggeber den einzulösenden Betrag in der für die einziehende Verwaltung massgebenden Währung auf den Papieren hinzuzufügen und im Postauftragsformular anzugeben. Die Umrechnung ist hierbei, um Unterschiede gegenüber den von den fremden Postanstalten mittelst Postanweisung abzuführenden Beträgen zu vermeiden, nach demselben Verhältnis zu bewirken, welches von den fremden Postanstalten bei der Umwandlung der eingezogenen Beträge in die Währung des Ursprungslandes der Postaufträge jeweilig innegehalten wird. Dies Umwandlungsverhältnis ist nachstehend in der Spalte „Meistbetrag“ angegeben. Das Postauftragsformular (für den Verkehr nach fremden Ländern ein solches mit Vordruck in deutscher und französischer Sprache) ist, dem Vordruck entsprechend ausgefüllt, mit den Anlagen (Rechnung, Quittung, Wechsel u. s. w.) in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an die Postanstalt abzusenden, in deren Bestellkreis der Schuldner wohnt (nach Chile an das Postamt in Valparaiso, nach Portugal einsch. Madeira und Azoren an das Postamt in Lissabon oder Porto, Auskunft über geben die Postanstalten). Der von der Postanstalt eingezogene Betrag wird abzüglich der Postanweisungsgebühr und der Einziehungsgebühr (s. folg. Abs.) dem Absender des Postauftrages mittelst Postanweisung übersandt. — Postaufträge ohne Anlagen, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig.

Im Vereinsverkehr darf eine und dieselbe Sendung mehrere Wertpapiere enthalten, welche von einer und derselben Postanstalt bei mehreren Zahlungspflichtigen zu Gunsten eines und desselben Absenders einzuziehen sind. Eine und dieselbe Sendung darf indess einzuziehende Wertpapiere für höchstens 6 verschiedene Zahlungspflichtige enthalten. Von dem Betrage eines jeden einzulösenden Wertpapiers wird im Vereinsverkehr eine Einziehungsgebühr durch die beauftragte Postverwaltung erhoben.

Dem Absender ist gestattet, eine zweite Person zu bezeichnen, an welche der Postauftrag im Falle der Nichterlösung weiterzugeben ist.

Zinsscheine und Dividendenscheine sind im Verkehr mit einigen Ländern zugelassen; solche Zins- u. s. w. Scheine jedoch, auf welche nur bei Vorlegung der Obligation u. s. w. selbst Zahlung geleistet wird, sind vom Postauftragsverkehr allgemein ausgeschlossen.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift **Postauftrag nach** (Name der Postanstalt), **Einschreiben bz. Valeurs à recouvrer.** **Bureau de poste à** (Name der Postanstalt), **Recommandé**, zu versehen, im Vereinsverkehr ausserdem mit der Angabe des Namens u. s. w. des Absenders.

Schriftliche Mitteilungen auf dem Formular, welche sich nicht auf den Postauftrag selbst beziehen, sind unzulässig. — Postaufträge müssen frankiert werden. Für die Rücksendung unzuführbarer Postaufträge kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung.

Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrages	Taxe		Benennung der Länder	Meistbetrag eines Postauftrages	Taxe	
		Porto Pf.	Einschr. Gebühr Pf.			Porto Pf.	Einschr. Gebühr Pf.
1. Deutschland	800 Mk.	30	—	15. Rumänien	1000 Franken	20 für je 15 g	20
2. Belgien	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g (Grenzbez.)	20	16. Salvador!	(125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
8. Chile	200 Pes. (Gold)	10 für je 15 g	20	17. Schweden	720 Kronen (90 Kr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
4. Egypten	1000 Pes. = 385 Mk. (1000 Franken)	20 für je 15 g	20	18. Schweiz	1000 Franken (125,50 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 20 g (Grenzbez.)	20
5. Erythrae siehe unter No. 7, Italien	952 Millimes = 20 Mk.)	20 für je 15 g	20	19. Tripolis (ital. P.A. in Bengasi u. Tripolis)	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
6. Frankreich mit Monaco und Algerien	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20	20. Türkei:			
7. Italien mit San Marino und Erythrae (Assamir, Assab, Koren, Massau)	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20	a) Constantinopel, Smyrna (deutsche Postämter)	800 Mk.	20 für je 15 g	20
8. Kreta. Nur nach Candia, Canea, Retimo (Rethymu) siehe unter No. 20, Türkei	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20	b) Beirut, Jaffa, Jerusalem (deutsche Postämter)	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
9. Luxemburg	800 Mk.	10 bis 20 g 20 über 20 bis 250 g	20	c) Adrianopel, Caiffa (Haffa), Candia (Canea), Cavalla, Chios (Seio), Dardanellen, Dede-Agatsch, Durazzo, Gallipoli, Haifa (Caiffa), Irbel, Jannina, Kerasonda, Lagos, Metelin, Prevesa, Retimo (Rethymu), Rhodus, Rodosto, Salonik, Samos, San Giovanni di Medua, Santi quaranta, Sentari (Albanien), Seio (Chios), Trapezunt, Tschelme, Valona, Vathy (Samos), österr. Postanstalten	1000 Franken (124 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
10. Niederlande	500 Gulden (100 Fl. Niederl. = 168 Mk.)	20 für je 15 g	20	d) Sentari (Albanien) ital. Postanstalt	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
11. Niederländisch Indien	500 Gulden (100 Fl. Niederl. = 167 Mk.)	20 für je 15 g	20	21. Tunis	1000 Franken (125 Fr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20
12. Norwegen	720 Kronen (90 Kr. = 100 Mk.)	20 für je 15 g	20				
13. Oesterreich-Ungarn mit Liechtenstein (ausschl. Bosnien-Herzegovina und Sandshak-Norilazar)	1000 Kronen (Umrech. in Mark nach Tagescours)	10 bis 20 g 20 über 20 bis 250 g	20				
14. Portugal mit Madeira und Azoren	800 Mk. (Umrechnung nach dem Durchschnittskurs der der Einzahlung vorangegangenen Woche)	20 für je 15 g	20				

Bemerkungen.

1. Wechselproteste zulässig, Einziehungsgebühr wird nicht erhoben.
2. Wechselproteste werden vermittelt, wenn auf Auftrag vermerkt „Protêt“ oder „Protêt immédiat“.
3. Nur nach bestimmten Orten. Postaufträge sind an das Postamt Valparaiso zu adressieren. Wechselproteste nicht zulässig.
4. Nur nach bestimmten Orten. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
5. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk „à protester“ auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten, Zinsscheine und abgelaufene Wertpapiere ausgeschlossen. Nach Algerien nur nach bestimmten Orten.
6. Wenn Einziehung in Metallgeld verlangt wird, Vermerk „payable en monnaie métallique“ erforderlich. Alle auf Inhaber lautenden Wertpapiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien u. s. w. ausgeschlossen. Wechselproteste zulässig; hierzu Vermerk „Protêt“ oder „Protêt immédiat“ auf dem Auftrage, ausserdem schriftliche Verpflichtung des Absenders zur Zahlung der Protestkosten erforderlich.
7. Wechselproteste werden vermittelt.
8. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
9. Nur nach bestimmten Orten. Zins- u. Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste ausgeschlossen.
10. Nur nach bestimmten Orten zulässig. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
11. Bei Aufträgen nach Ungarn sind Namen mit lateinischen Buchstaben zu schreiben. Wechselproteste nicht zulässig.
12. Nur nach bestimmten Orten. Alle Postaufträge sind an das Postamt Lissabon oder Porto (Auskunft hierüber geben die Postanstalten) zu adressieren. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
13. Nur nach bestimmten Orten. Wechselproteste nicht zulässig.
14. Nur nach bestimmten Orten. Zinsscheine und abgelaufene Wertpapiere sind vom Postauftragsdienst ausgeschlossen. Wechselproteste werden nicht vermittelt.

15. Nur nach bestimmten Orten. Wechselproteste nicht zulässig.
16. Nur nach der Hauptstadt San Salvador. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
17. Zins- und Dividendenscheine, abgelaufene Wertpapiere, auch Wechselproteste nicht zulässig.
18. Lotterieloose und andere auf Lotteriespiel bezügliche Papiere ausgeschlossen. Postaufträge mit Vermerk „Zins Protest“ oder „Sofort zum Protest“ zulässig. Postaufträge mit Vermerk „Zur Schuldbetreibung“ werden an besondere Betreibungsämter weitergegeben.
19. Alle auf Inhaber lautenden Wertpapiere, Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien, auch Wechselproteste ausgeschlossen.
- 20a u. b. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
- 20c In der Aufschrift der Postauftragsbriefe muss hinter dem Bestimmungsort der Vermerk „Oesterreichisches Postamt“ oder „Bureau de Poste autrichien“ hinzugefügt sein. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
- 20d Vom Postauftragsdienst sind ausgeschlossen: Zins-Dividenden- und Rentenscheine, Prämien-Anleihen, Grundschild-Pfandbriefe, Aktien von industriellen Gesellschaften u. s. w. überhaupt die auf den Inhaber lautenden Wertpapiere, welche dem baren Geld gleich zu rechnen sind, endlich Loose oder Schuldbriefe auswärtiger Lotterien und abgelaufene Wertpapiere. Wechselproteste werden nicht vermittelt.
21. Nur nach bestimmten Orten. Zinsscheine und abgelaufene Wertpapiere sind vom Postauftragsdienst ausgeschlossen. Wechselproteste werden nicht vermittelt.

Berichtigungen etc. an die Redaktion, Plan 91, erbeten.